



Datum, 06.11.2020 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/274/2020

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	17.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	25.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung	01.07.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	04.11.2021	

**Beschluss über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss 2019 und Entlastung des Magistrats**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2021**

**Widerspruch des Bürgermeisters**

**Erneuter Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.09.2021**

**Beanstandung durch den Bürgermeister vom 23.09.2021**

**Sachdarstellung:**

Am 19.05.2020 stellte der Magistrat den Beschluss des Jahresabschlusses 2019 auf. Dieser wurde daraufhin dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung weitergeleitet.

Am 11.11.2020 übersandte das Rechnungsprüfungsamt den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2019. Dieser wird der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß § 114 HGO über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zu beschließen und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkung aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt Neu-Anspach wird wie folgt zusammengefasst:

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2019 ergab, dass

- **der Haushaltsplan nicht eingehalten wurde.**  
Eine nachträgliche Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen scheidet mangels Deckung aus.
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind.

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, mit insbesondere folgenden Ausnahmen:
  - Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO
  - Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO
  - Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO
  - Unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge / Vertragsgestaltung
  - Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie - von den genannten Ausnahmen abgesehen - richtig und vollständig erfasst sind
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind, mit Ausnahmen einer Angabe im Rechenschaftsbericht (s.u.)
- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt wurde
- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden mit Ausnahme der unzulässigen Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und der unzutreffenden Höhe der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
- Rechenschaftsbericht sowie Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Haushaltslage sowie die Risiken sind zutreffend dargestellt. Die Ausführungen zum Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien sind unzureichend.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse hat Feststellungen ergeben. Diese sind insbesondere die o.g. Verstöße gegen Haushalts- und Vergaberecht, die für die Stadt unvorteilhaften Verträge und die verbesserungsfähigen Gebührenbescheide.

Der kommunale Haushalt ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Ergebnis (mindestens) gleich Null ist. Die Stadt Neu-Anspach erwirtschaftet seit Umstellung auf die Doppik (2009) Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis. Dies gilt auch für den in der Planung ausgeglichenen Haushalt 2019.

### **Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist nicht gesichert.**

Als Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Stadt ergibt sich folgender

#### **Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk**

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Jahresabschluss mit der Buchführung überein, entspricht wegen der unzulässigen Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen und der Verwendung des falschen Wertes für die Bildung von Pensionsrückstellungen nicht gänzlich den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt dadurch ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Neu-Anspach.

In der Vermögensrechnung sind auf der Aktivseite das Anlagevermögen um 199,7 T€ zu hoch und auf der Passivseite die Pensionsrückstellungen um 155,8 T€ zu niedrig ausgewiesen.

In der Finanzrechnung sind der Zahlungsmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit und der Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit um 199,7 T€ zu hoch ausgewiesen.

In der Ergebnisrechnung sind das ordentliche und das Jahresergebnis um 199,7 T€ (29,3% bzw. 32,4%) zu positiv dargestellt.

Die wirtschaftliche Lage und die Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes enthält der Beschlussvorschlag die vorgesehenen Ansätze der Verwaltung zum Umgang mit den einzelnen Prüfungsbeanstandungen. Den politischen Entscheidungsträgern obliegt es, wenn möglich, weitreichendere Maßnahmen zu ergreifen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Jahresabschluss 2019 nebst Prüfbericht wird beschlossen. Gleichzeitig wird der Magistrat entlastet.

Prüfungsbeanstandung 1: Fehlerhafte Vergabe Trockenbauarbeiten

Prüfungsbeanstandung 2: Fehlerhafte Vergabe Renovierungsarbeiten  
Prüfungsbeanstandung 3: Fehlendes Vergabeverfahren Fahrdienst  
Prüfungsbeanstandung 4: Fehlendes Vergabeverfahren Gartenpflege  
Prüfungsbeanstandung 9: Verstoß gegen Vergaberecht und § 99 HGO  
1-4, 9: Wird im Zuge der neuen Vergabeordnung durch die Verwaltung berücksichtigt.

Prüfungsbeanstandung 5: Unvorteilhafte Vertragsgestaltung  
Prüfungsbeanstandung 6: Für die Stadt unvorteilhafte Erbbaurechtsverträge  
Prüfungsbeanstandung 7: Verstoß gegen § 3 Abs. 3 GemHVO  
Prüfungsbeanstandung 8: Unzulässige Aktivierung von Unterhaltungsaufwendungen  
Prüfungsbeanstandung 10: Verstoß gegen § 105 Abs. 1 S. 3 HGO  
5+6: Hier obliegt es der politischen Entscheidungen, die Sportförderung anderweitig zu gestalten.  
7+10: Unmittelbare Folge der Haushaltsplanung und der Beschlüsse der Politik. Nur durch Konsolidierung und Einsparungen zu ändern. Diese Maßnahmen bleiben jedoch weiteren Beschlüssen vorenthalten.  
8: Die Bushaltestellen werden trotz der Beanstandung weiterhin investiv abgewickelt (Begründung Seite 48)

Die Hinweise und Empfehlungen werden umgesetzt.

Thomas Pauli  
Bürgermeister